

Anlage zur Tagesordnung Mitgliederversammlung 29. April 2026

TOP 9 Anträge

b) **Anpassung der Finanzrichtlinien**

Antragstext: Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen in der synoptischen Darstellung in folgenden Paragraphen:

TEIL F Bezuschussung nach Pos. 5 Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Jugendarbeit, Absatz 2.

Begründung: In der letzten Mitgliederversammlung wurde, unter Anderem, die Stimmstaffel des Stadtjugendrings angepasst. Ziel dieser Anpassung war es, die Mitbestimmungsstrukturen zu modernisieren und ausgewogener zu gestalten.

Diese Veränderung hat jedoch unmittelbare Auswirkungen auf bestehende Regelungen der Finanzrichtlinie, insbesondere auf die Berechnung der Anzahl der zur Förderung vorzuschlagenden Ehrenamtlichen, da diese bislang direkt an die Stimmzahl gekoppelt ist.

Ohne eine entsprechende Anpassung der Finanzrichtlinie würde dies dazu führen, dass große Mitgliedsverbände, insbesondere die Sportjugend mit ihren zahlreichen angeschlossenen Vereinen und einer sehr hohen Zahl engagierter Ehrenamtlicher, künftig deutlich weniger Personen zur Förderung vorschlagen könnten als zuvor. Dies würde die tatsächlichen Engagementstrukturen nicht mehr angemessen abbilden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird dieser Effekt korrigiert. Sie stellt sicher, dass große Verbände weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zur Größe ihrer Mitgliedschaft und zur Zahl ihrer Ehrenamtlichen berücksichtigt werden, ohne die grundsätzliche Logik der Stimmstaffel in Frage zu stellen.

Die Anpassung ist somit eine notwendige Folgeentscheidung aus der Änderung der Stimmverteilung und dient der Sicherstellung einer fairen und realitätsnahen Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Stadtjugendring.

Die Änderungen sind **im Schriftbild** hervorgehoben.

Alte Finanzrichtlinie – TEIL F	Anpassung Finanzrichtlinie – TEIL F
<p>(2) Die Höchstzahl der Ehrenamtlichen, die von den Mitgliedsvereinen und -verbänden zur Förderung vorgeschlagen werden können, ergibt sich aus der mit drei multiplizierten Zahl der Stimmen des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. -verbands in der Mitgliederversammlung. Jeder Mitgliedsverein und Verband kann unabhängig von dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mindestens eine Person zur Förderung vorschlagen.</p>	<p>(2) Die Höchstzahl der Ehrenamtlichen, die von den Mitgliedsvereinen und -verbänden zur Förderung vorgeschlagen werden können, richtet sich grundsätzlich nach der Stimmzahl des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw., -verbands in der Mitgliederversammlung des SJR. Maßgeblich ist die sich aus der Satzung ergebende Stimmstaffel. Die Anzahl der Vorschläge ergibt sich aus der mit drei multiplizierten Stimmzahl.</p> <p>Für große Mitgliedsverbände mit mehr als 10.000 Mitgliedern wird die Berechnung auf Grundlage der Mitgliederzahl erfolgen. In diesem Fall können pro angefangene 1.000 Mitglieder bis zu drei Ehrenamtliche zur Förderung vorgeschlagen werden.</p> <p>Unabhängig vom Stimmrecht kann jeder Mitgliedsverein und -verband mindestens eine Person zur Förderung vorschlagen.</p>